

Förderung von Tagesmüttern und Tagesvätern in Niederösterreich



Richtlinien - gültig ab 25.05.2018

F3-FFA-304/052-2018

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Richtlinien bilden die Grundlage für die Gewährung von jährlichen Zuschüssen an selbstständige Tagesmütter bzw. Tagesväter zur sozialen Absicherung.
- 1.2 Die Förderung wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.
- 1.3 Die Verwendung der Fördermittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- 1.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber selbständig als Tagesmutter bzw. Tagesvater in Niederösterreich erwerbstätig ist.
- 2.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt im 1. und 2. Betreuungsjahr maximal € 1.200,- pro Kalenderjahr. Die Förderhöhe richtet sich nach den tatsächlich geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen abzüglich der Unfallversicherung in einem Kalenderjahr. Bei unterjähriger Erwerbstätigkeit wird die Förderung anteilig nach Kalendermonaten ausbezahlt.
- 2.3 Ab dem 3. Kalenderjahr kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Einkünfte als Tagesmutter bzw. Tagesvater die jährliche Pflichtversicherungsgrenze nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (Stand 2017: € 5.108,40) überschreiten. Die Förderhöhe richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen Einkünfte aus der Tagesmutter- bzw. Tagesvatertätigkeit in einem Kalenderjahr. Siehe dazu die nachstehende Tabelle. Bei unterjähriger Erwerbstätigkeit wird die Förderung anteilig nach Kalendermonaten ausbezahlt.

Einkünfte aus Tagesmutter- bzw. Tagesvatertätigkeit	Maximale Förderung
von € 5.108,40* bis € 8.000,-	€ 700,-
über € 8.000,- bis € 11.000,-	€ 1.200,-
über € 11.000,- bis € 15.000,-	€ 1.700,-
über € 15.000,-	€ 2.200,-

* Diese Untergrenze wird jährlich an die Pflichtversicherungsgrenze nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz angepasst.

Antragstellung

- 3.1 Das Förderansuchen hat schriftlich zu erfolgen. Für das Ansuchen sind ausnahmslos die auf der Homepage des Landes Niederösterreich www.noel.gv.at erhältlichen Formulare zu verwenden.
- 3.2 Bei Zutreffen der Voraussetzungen dieser Richtlinien wird der Zuschuss im Nachhinein für das abgelaufene Kalenderjahr ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.
- 3.3 Das Förderansuchen und die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses sind im folgenden Kalenderjahr beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, 3109 St. Pölten, bis spätestens 30. November per Post oder elektronisch einzureichen.
- 3.4 Dem Förderansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Jahresabrechnung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
 - Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres
 - Bewilligung zur Betreuung von Tageskindern
- 3.5 Auf Verlangen sind weitere Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses vorzulegen.

Verpflichtung

- 4.1 Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
 - diese Richtlinien anerkannt werden;
 - die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen sind;

Härteklausel

- 5.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmeregelungen treffen.

Geltung

- 6.1 Die Richtlinien haben Gültigkeit von 25. Mai 2018 bis 31. Dezember 2021 und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

Datenverarbeitung

- 7.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Richtlinie zur Förderung von Tagesmüttern und Tagesvätern in Niederösterreich sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name inkl. Titel, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, Trägerorganisation der Tagesmutter oder des Tagesvaters, Zeitraum der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater, UID-Nummer, Bankverbindung
 - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:** Bewilligungsbescheid zur Betreuung von Tageskindern, Einkommensteuerbescheid, Jahresabrechnung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
 - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Förderung von Tagesmüttern und Tagesvätern in Niederösterreich
- 7.2 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 7.3 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 7.4 Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 7.5 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förder Voraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der oder die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 7.6 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.
-